



Bewertungsentscheid Prospektive Bewertung GS-WBF (Ordnungssystem 2015), 2024

Aktenbildende Stelle	Generalsekretariat des eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (GS-WBF)
Anbietende Stelle	Generalsekretariat des eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (GS-WBF)
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	21.05.2024

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Ordnungssystem (OS) 2015 des Generalsekretariats des eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (GS-WBF), Aktualisierung 2024-1

1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 5)

Das GS-WBF ist das Stabs- und Koordinationsorgan des Departements.

Die Bewertung des OS GS-WBF wurde prospektiv auf der Stufe Rubrik nach rechtlich-administrativen und historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien vorgenommen und begründet. Mit vorliegender Bewertung sind die Aufgaben und Kompetenzen des GS-WBF angemessen abgebildet und der Nachweis seiner Aufgaben wird erbracht, so dass sich ein Gesamtbild der von dem GS-WBF wahrgenommenen Tätigkeitsfelder ergibt. Das GS-WBF führt Fachanwendungen, die ebenfalls bewertet wurden. Die detaillierten Ergebnisse sind im OS GS-WBF verzeichnet.

1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Website des BAR (www.bar.admin.ch) publiziert.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	1
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4)	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 5).....	1
1.3	Publikation.....	1
2	Analyse der aktenbildenden Stelle	2
2.1	Vorstellung	2
2.2	Organigramm.....	3
2.3	Geschichte.....	3
2.4	Aufgaben und Kompetenzen	3
2.5	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.6	Partner.....	4
3	Analyse des Angebots	5
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung	5
3.2	Inhaltliche Analyse	5
3.3	Überlieferungskontext.....	6
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung	6
4	Bewertung der Archivwürdigkeit	7
4.1	Vorgehen.....	7
4.2	Ergebnis der Bewertung	7

2 Analyse der aktenbildenden Stelle

2.1 Vorstellung

Das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (GS-WBF) ist das Stabs- und Koordinationsorgan des Departements. Es unterstützt den Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin als Mitglied des Bundesrats und bei der Leitung des Departements und erbringt Dienstleistungen im Bereich Ressourcen für das gesamte WBF (Human Resources, Finanzen und Logistik, Informatik, Controlling und Übersetzungswesen).

Das GS-WBF realisiert seine Aufgaben mit rund 115 Mitarbeitenden (98 Fte) und verfügt über ein Jahresbudget von rund 28 Mio. Schweizer Franken (2023).

Dem Generalsekretariat sind mehrere Verwaltungseinheiten unterstellt bzw. administrativ zugeordnet. Es handelt sich dabei um folgende Behörden:

- Das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen (BFK)
- Das Information Service Center (ISCeco)
- Preisüberwachung (PUE)

Das Generalsekretariat des WBF ist eine anbietepflichtige Stelle gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (BGA). Für die dem Generalsekretariat angegliederten Verwaltungseinheiten BFK, ISCeco sowie PUE, welche ebenfalls gemäss BGA anbietepflichtig sind, ist das GS-WBF in Bezug auf die Anbietepflicht nach Artikel 6 BGA hingegen nicht zuständig. Diese Verwaltungseinheiten führen ihr Informationsmanagement selbstständig und bieten die geschäftsrelevanten Unterlagen dem BAR direkt zur Übernahme an.

2.2 Organigramm

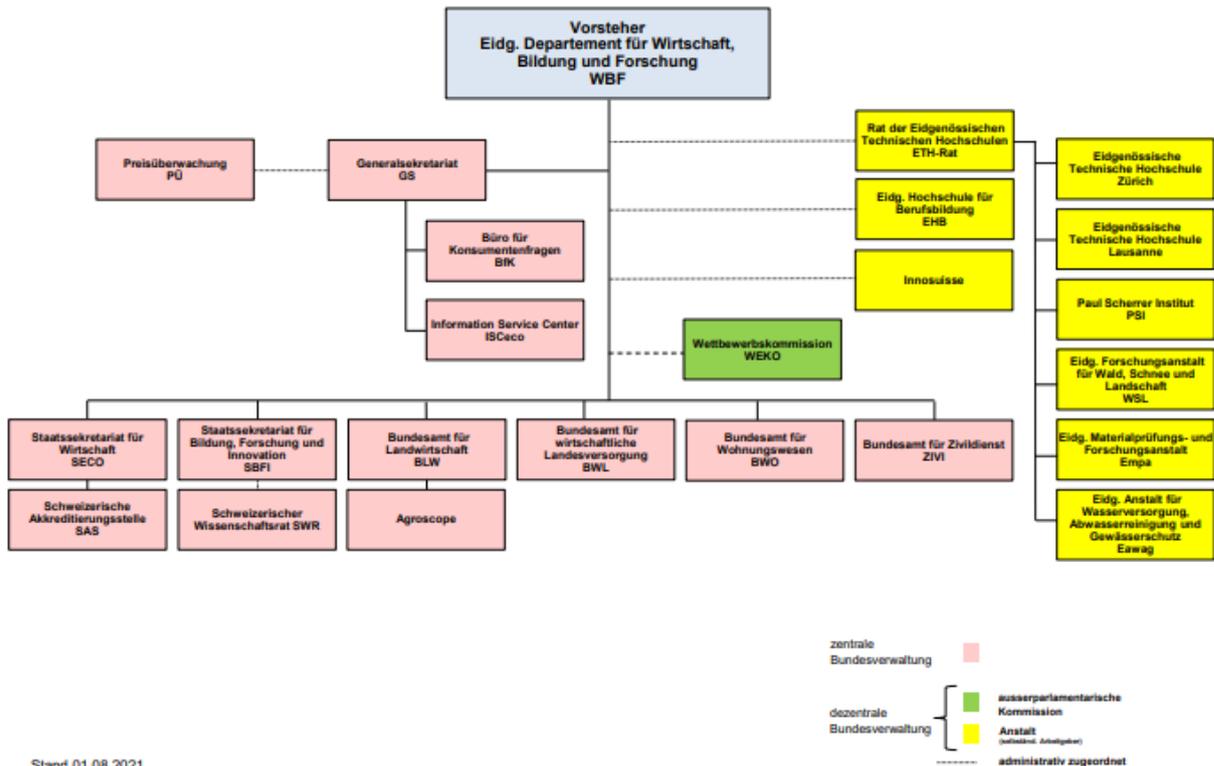


Abb. 1: Organigramm GS-WBF (Stand 01.08.2021)

2.3 Geschichte

Das Generalsekretariat WBFB hat seinen Ursprung in der **Kanzlei des eidgenössischen Handels- und Zolldepartements (1848-1873)**. Das Departement wurde nach mehrfacher Reorganisation bzw. Umbenennung ab 1915 als *Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD)* geführt, wobei die Kanzlei dem jeweiligen Departement direkt unterstellt war. Der Kanzlei folgte ab 1917 bzw. 1939 das **Generalsekretariat GS-EVD** (vgl. auch Abb. 2). Im Zusammenhang mit der Reorganisation des EVD und dem erneuten Namenswechsel in *Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBFB)* wechselte auch das GS seinen Namen in **Generalsekretariat GS-WBFB (2013-)**.

EVD – Generalsekretariat

1849 – 1873	HZD	Zollverwaltung - Kanzlei HZD
1873 – 1878	EHD	Zollverwaltung - Kanzlei EHD
1879 – 1887	HLD	Kanzlei HLD
1888 – 1895	ILD	Kanzlei ILD
1896 – 1914	HILD	Kanzlei HILD
1915 – 1917	EVD	Kanzlei EVD
1917 – 1923	EVD	Generalsekretariat EVD (Kriegswirtschaftliche Organisation)
1924 – 1928	EVD	Handelsabteilung - Departementssekretariat EVD
1929 – 1938	EVD	Departementssekretariat EVD
1939 –	EVD	Generalsekretariat EVD ⁵

Abb. 2: Übersicht Vorgängerbehörden GS-WBFB (eigene Darstellung BAR, 2004)¹

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Das Generalsekretariat ist im Wesentlichen zuständig für die Unterstützung des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin bei der Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeiten des Departements sowie der Koordination der Planungen und Tätigkeiten des Departements mit denjenigen

¹ Vgl. Bewertungsentscheid GS-EVD vom 4. Juni 2004, Az. 27-01.12, [Bewertungsentscheide EVD: Generalsekretariat Az 27-01.12 / Angebotsnummer 2003/1032 Entscheid vom 12.5.2004.](#)

anderer Departemente und derjenigen des Bundesrats.²

Die Aufgaben und Kompetenzen des Generalsekretariats WBF sind in der *Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (OV-WBF)* vom 14. Juni 1999 (Stand am 1. Januar 2022)³ beschrieben. Das GS-WBF nimmt die folgenden Kernaufgaben wahr (Art. 4 Abs. 1 OV-WBF):

- a. Es unterstützt den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin als Mitglied des Bundesrates und Chef oder Chefin des Departements.
- b. Es ist betraut mit Strategie, Planung, Controlling und Koordination auf Departementsstufe.
- c. Ihm obliegen die Informationsbeschaffung, die Informationsplanung und die Kommunikation.
- d. Es steuert Personal, Finanzen, Logistik, Informatik und Übersetzungswesen auf Departementsstufe und betreibt ein SAP-Dienstleistungszentrum.
- e. Es besorgt die Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtsberatung auf Departementsstufe.
- f. Es nimmt innerhalb des Departements die Eignerinteressen gegenüber dem ETH-Bereich (Art. 15a-c), dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (Art. 15e), der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (Art. 15f), der SIFEM AG (Swiss Investment Fund for Emerging Markets, Art. 15i) und der Identitas AG (Aktiengesellschaft zur Führung der Tierverkehrsdatenbank) wahr. Das Departement regelt die Zusammenarbeit der dafür im Generalsekretariat bestimmten Stelle mit den Fachämtern.

2.5 Rechtliche Grundlagen

- Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (OV-WBF) vom 14. Juni 1999 (Stand am 1. Januar 2022), AS **1999** 2179
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 (Stand am 1. September 2023), AS **1997** 2022
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 (Stand am 1. Februar 2024), AS **1999** 1258

2.6 Partner

In Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen arbeitet das Generalsekretariat WBF mit unterschiedlichen Partnern zusammen. Neben dem Bundesrat, der Bundeskanzlei und den übrigen Departementen sind dies in erster Linie die zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten des WBF (gemäss OV-WBF):

- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
- Bundesamt für Wohnungswesen BWO
- Büro für Konsumentenfragen BFK
- Preisüberwachung PUE
- Information Service Center WBF ISCeCo
- Wettbewerbskommission WEKO
- Kommission für Technologie und Innovation KTI
- Bereiche der Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETH
- usw.

Weiter ist das GS-WBF ebenfalls vertreten in ständigen Planungs- und Koordinationsorganen der Bundesverwaltung, so etwa in der Generalsekretärenkonferenz.

² Art. 42 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 (Stand am 1. September 2023), AS **1997** 2022.

³ AS **1999** 2179.

3 Analyse des Angebots

3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen des Bundes sind im Bundesgesetz über die Archivierung BGA⁴ geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)⁵ prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem GS-WBF zur prospektiven Bewertung eingereicht.

3.2 Inhaltliche Analyse

Das Ordnungssystem (OS) GS-WBF bildet sämtliche Aufgaben des GS-WBF ab. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung der im GS-WBF anfallenden geschäftsrelevanten Informationen. Das OS GS-WBF ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen (ohne Positionen Allgemeines und Verschiedenes):

0 Führung und Querschnittsaufgaben Generalsekretariat GS

1 Support und Ressourcen Generalsekretariat

2 Führung und Querschnittsaufgaben Departement

- 21 Grundlagen Departement
- 22 Strategie und Planung Ämter und Departement
- 23 Operative Führung Departement
- 24 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit Departement ohne BR-Geschäfte
- 25 Unterstützung und Administration Departementsvorsteher/in WBF
- 26 Bürgeranfragen

3 Support und Ressourcen Departement

- 31 Personal Departement
- 32 Finanzen Departement
- 33 Informatik Departement IDeco
- 34 Informationsmanagement Departement
- 35 Rechtsdienstleistungen und -beschwerden Departement (RS)
- 36 Beschaffung, Logistik und Infrastruktur Departement
- 37 Sicherheit Departement

4 Bundesrats-, Parlaments- und Departementsgeschäfte

- 41 Bundesratsausschüsse und -präsidium
- 42 Planung, Ziele, Berichterstattung Bundesrat
- 43 Planung und Koordination Bundesratssitzungen
- 44 Planung und Koordination Parlamentsgeschäfte und -kommissionen
- 45 Geschäfte mit Federführung WBF
- 46 Geschäfte anderer Departemente und BK
- 47 Ausserparlamentarische Kommissionen apK

Im OS werden auch die Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und Infomanagement beim Bund im Allgemeinen vgl. [Webseite BAR](#).

Das GS-WBF führt die folgenden Fachanwendungen. Alle Unterlagen werden in GEVER registriert.

⁴ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 01.09.2023), AS **1999** 2243.

⁵ Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 3. April 2019 (Stand am 01.01.2024), AS **2019** 1311.

Bezeichnung	Zweck/Inhalte	Rechtliche Grundlage	Anbindung OS WBF	Bemerkungen
SAP	Zeiterfassung		117.3	Rein operativ
Intranet				Alle Unterlagen werden in GEVER abgelegt
Internet				Alle Unterlagen werden in GEVER abgelegt

Tabelle 1: Übersicht Fachanwendungen/Datenbanken GS-WBF

3.3 Überlieferungskontext

Zu Angeboten von Unterlagen des Generalsekretariats WBF (und seiner Vorgängerbehörden) wurden bisher die nachfolgenden Bewertungsentscheide erstellt.

- Bewertungsentscheid vom 11. Dezember 2015** (Az. 321 GS-WBF)

Prospektive Bewertung des Ordnungssystems des GS-WBF im Rahmen der Abnahme OS.
- Bewertungsentscheid vom 3. März 2008** (Az. 321-GS-EVD)

Angebot des GS-EVD (Rechtsdienst) von physischen Unterlagen des Zulassungsverfahrens zum Zivildienst aus dem Zeitraum 2004-2005. Archivwürdig bewertet wurden jene Unterlagen, welche unter der Federführung des Rechtsdienstes des GS-EVD entstanden (u.a. Qualitätssicherung Zulassungsverfahren, Beschwerdeschriften des Rechtsdienstes gegen Entscheide der Zulassungskommission des Zivildienstes etc.). Bei allen anderen Unterlagen wurde von einer Übernahme abgesehen, da diese eine Doppelüberlieferung zu den bereits bei der Vollzugsstelle für den Zivildienst vorhandenen Originalen darstellten.

Der Entscheid sollte dabei ebenfalls auf künftige Angebote gleichartiger Unterlagen des Rechtsdienstes GS-EVD angewendet werden. Auf Basis dieses Entscheides sind Unterlagen des GS-EVD dem BAR abgeliefert worden (Ablieferung 2008/90, 2009/126).

Darüber hinaus wurden Unterlagen des GS-WBF und seiner Vorgängerbehörden ohne formellen Bewertungsentscheid in das BAR übernommen. Die bisherigen Ablieferungen des GS-WBF und seiner Vorgängerbehörden sind im Archivinformationssystem (AIS) des BAR in folgenden Beständen verzeichnet:

E10310 Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (1939-2012)*

E10987 Sekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (1924-1939)*

E10808 Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (1917-1923)*

Für den Aktenbildner **GS-WBF (2013-)** wurde noch kein Bestand in AIS eröffnet.

Das GS-WBF hat 2004 das digitale Masterdossier eingeführt. Alle Unterlagen ab Einführung digitales Masterdossier wurden in Fabasoft registriert und anschliessend vollumfänglich in Acta Nova migriert. Die vorliegende prospektive Bewertung ersetzt die vorherigen Bewertungen dieses OS und gilt rückwirkend für Unterlagen GS-WBF, welche ab 2004 erstellt und bewirtschaftet wurden.

Die retrospektive Bewertung zu Unterlagen des GS-WBF und Vorgängerbehörden ist abgeschlossen. Das GS-WBF legt alle Unterlagen aus Ablagen ausserhalb GEVER (Fachapplikationen/Datenbanken) in GEVER ab.

3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Als Stabsstelle des Departements ist das GS-WBF Drehscheibe für die zahlreichen Geschäfte des WBF und die Schnittstelle zwischen den Verwaltungseinheiten des WBF und dem Bundesrat bzw. dem Parlament. Aufgrund dessen und der darin resultierenden engen Zusammenarbeit mit den unter Kapitel 3.6 genannten Behörden und Institutionen im Aufgabenbereich des WBF ist davon auszugehen, dass teilweise Unterlagen zu gleichen Geschäften oder sogar identische Unterlagen beim GS-WBF und seinen Partnern vorhanden sind bzw. gebildet werden. Gerade im Bereich Führung und Querschnittsaufgaben und Support/Ressourcen Departement (Hauptgruppen 2 und 3) sowie Bundesrats-, Parlaments- und Departementengeschäfte (Hauptgruppe 4) ist es deshalb nicht ausgeschlossen, dass eine Parallel- bzw.

Doppelüberlieferung durch die unterschiedlichen Aktenbildner möglich ist. Bei der Bewertung des vorliegenden OS ist diesem Umstand mittels Anwendung des Prinzips der Federführung Rechnung getragen worden.

4 Bewertung der Archivwürdigkeit

4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)⁶ vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)⁷ festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen GS-WBF wurden die Rubriken des OS GS-WBF nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch GS-WBF) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet. Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS einsehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung GS-WBF genehmigt.

Die Bewertungsentscheide werden auf der [Website des BAR](#) publiziert. Das Bundesarchiv bietet allen interessierten Personen und Institutionen die Möglichkeit, sich zu den Resultaten einer Bewertung zu äussern. Daraus haben sich mit Stand bis April 2024 keine Rückmeldungen Dritter zur Bewertung ergeben.

4.2 Ergebnis der Bewertung

Die Rubriken der **Hauptgruppen 0, Führung und Querschnittsaufgaben** und **1, Support und Ressourcen** bewertet das GS-WBF mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR.⁸ Das BAR bewertet zusätzlich die Rubriken im Bereich des strategischen Controllings und Risikomanagements des GS-WBF und der Unterstützung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin in der Führung des GS-WBF archivwürdig (Kriterien *Entwicklungen/Verlauf* bzw. *Nutzen für die Forschung*).

In der Hauptgruppe 1 bewertet das BAR und das GS-WBF die Personaldossiers des GS-WBF sowie der ihm angegliederten Einheiten PUE und BFK in Auswahl archivwürdig (Sampling/Selektion)⁹. Weiter sind aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht ebenfalls die Rubriken zu den Informatikprojekten des GS-WBF sowie zu der rechtlichen Beratung des Departementsvorstehers bzw. der Departementsvorsteherin und des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin archivwürdig.

Im Aufgabenbereich Führung und Querschnittsaufgaben Departement (**Hauptgruppe 2**) bewertet das GS-WBF die (rechtlichen) Grundlagen des Departements (Gesetze, Verordnungen, Weisungen, Corporate Governance etc.), seine Strategie und Planung sowie im Bereich der operativen Führung die Unterlagen zu den gemeinsamen Sitzungen des GS-WBF und den Verwaltungseinheiten WBF (Amtsdirektorenkonferenzen, bilaterale Amtssitzungen) archivwürdig. Weiter werden aus rechtlich-administrativer Sicht ebenfalls die Grundlagen zur Kommunikation und deren Abstimmung im WBF archivwürdig bewertet sowie im Bereich der Medienarbeit (Medienanfragen, Interviews und Artikel Departementsvorsteher/in, Medienkonferenzen und Medienmitteilungen) auch eine Auswahl der anfallenden Anfragen (Selektion, Geschäfte mit Brisanz).

Das Bundesarchiv bewertet ergänzend aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht Unterlagen zum

⁶ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. September 2023), AS 1999 2243.

⁷ Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv 2010, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (28.03.2024).

⁸ Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (28.03.2024).

⁹ Vgl. Bewertungsentscheid BAR zum Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) und e-Personaldossier vom 17.01.2017, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit/bewertungsentscheide/eidgenoessisches-finanzdepartement-efd.html#-1642288767> (28.03.2024).

Strategischen Controlling Departement, zum Risikoreporting Departement und zur Unterstützung und Administration der/des Departementsvorsteher/in archivwürdig sowie aufgrund ihres Nutzens für die Forschung auch eine Auswahl der Bürgeranfragen des WBF (Sampling, zehn Prozent der Dossiers bzw. Anfragen).

In **Hauptgruppe 3**, Support und Ressourcen Departement, sind jene Unterlagen archivwürdig bewertet, bei denen das GS-WBF federführend ist (Selektion) und welche die Grundlagenarbeit und übergreifenden Tätigkeiten des Generalsekretariats in der Steuerung und Koordination des Departements in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik etc. nachweisen und nachvollziehbar machen.

Aus rechtlich-administrativer Sicht archivwürdig bewertet sind ebenfalls die Unterlagen zu den Tätigkeiten des GS-WBF in intra-departementalen Gremien und Fachgruppen (für die Bereiche Personal und Informatik) sowie für die Rechtsdienstleistungen und –beschwerden im WBF jene Rechtsgeschäfte, bei welchen das GS-WBF gegenüber den Verwaltungseinheiten tätig wird (betrifft die Verfügungen und Genehmigungen sowie Beschwerden der WBF-Ämter). Ferner werden aus Sicht des GS-WBF und des BAR aus dieser Hauptgruppe Personaldossiers der Direktionen und Geschäftsleitungen der Verwaltungseinheiten des WBF in Auswahl (Sampling/Selektion) archiviert.

Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht ergänzend archivwürdig bewertet sind im Bereich Personal die Rubriken zur Gesamtbeurteilung der Ressourcen im Departement, Personalbefragungen WBF sowie Statistiken, Auswertungen und Reportings auf Stufe Departement (Kriterium *Nutzen für die Forschung*). Ebenfalls sieht das BAR eine Archivierung der Rubriken zur Finanzplanung und Budgetierung bzw. Abschluss und Berichterstattung und der Finanzprojekte WBF vor sowie auch Unterlagen aus dem Bereich Koordination und Controlling IKT WBF (Anforderungen, Programme und Projekte, Informatiksisicherheit usw.). Schliesslich bewertet das BAR auch die Rubriken im Bereich der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips, des Informationsschutzes und des Datenschutzes auf Stufe Departement archivwürdig (Positionen 352 ff.).

Im Bereich der Bundesrats-, Parlaments- und Departementsgeschäfte (**Hauptgruppe 4**) bewerten das GS-WBF und das BAR zwecks Vermeidung von Doppel- bzw. Parallelüberlieferungen im Wesentlichen jene Geschäfte archivwürdig, bei welchen das GS-WBF als federführende Stelle agiert (Selektion). Nicht übernommen werden daher Unterlagen zur Planung und Koordination der Bundesratssitzungen und Parlamentsgeschäfte (Federführung Bundeskanzlei bzw. Parlamentsdienste) sowie Geschäfte anderer Departemente bzw. der im WBF federführenden Verwaltungseinheiten.

Die Rubriken Allgemeines und Verschiedenes im OS GS-WBF wurden für das gesamte Ordnungssystem entsprechend dem Muster bewertet, wonach *Allgemeines* archivwürdig ist, wenn die Mehrheit der anderen Rubriken der gleichen Gruppe ebenfalls archivwürdig ist. Für Unterlagen unter *Verschiedenes* sieht das GS-WBF demgegenüber im gesamten OS keine Archivierung vor.

Bei den Rubriken, welche in Auswahl archivwürdig bewertet sind (qualitative Auswahl, Selektion), sieht das GS-WBF jeweils eine Dossierstruktur vor, welche die Umsetzung der Auswahlmethode (z.B. nur Geschäfte mit Federführung GS-WBF o.ä.) ermöglicht.